geändert am 08.02.2001, am 24.01.2002, am 16.11.2005, am 03.12.2014
zuletzt geändert am 07.10.2015

I. Ehrungen

1. Bürger, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben

Für Bürger, die sich um die Gemeinde Schönberg verdient gemacht haben, sind folgende Ehrungen vorgesehen:

a) Ehrenbürgerschaft:

Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind Unbescholtenheit des zu Ehrenden und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde.

b) Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde:

Der Ehrenteller der Gemeinde wird an alle ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder verliehen. Ferner an alle Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

c) Überreichung einer Urkunde, verbunden mit einem Geldgeschenk

Eine Urkunde, verbunden mit einem Sachgeschenk, kann auch Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde besonders verdient gemacht haben, oder auch, wenn andere Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen, überreicht werden.

d) Fotobildband über die Gemeinde

Der Fotobildband wird überreicht an Mitglieder des Gemeinderates, die mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben. Der Fotobildband kann gleichzeitig auch an Personen verliehen werden, die wegen besonderer Verdienste um die Gemeinde den Ehrenteller verliehen bekommen.

2. Altersjubilare

Altersjubilaren ab dem 80. Lebensjahr soll in Abständen von 5 Jahren ein kleines Geschenk und ein Einkaufsgutschein von 30.- € überreicht werden.

Hinweis:
Die Ehrung setzt voraus, dass der zu Ehrende seit mindestens 2 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schönberg gemeldet ist.

Ehemalige Gemeindebürger/innen, die in Alten- oder Pflegeheimen wohnen, erhalten eine Ehrung, wenn es gewünscht wird.

3. Ehejubilare

Ehejubilare erhalten beim 25-jährigen Ehejubiläum eine Urkunde, beim 50-jährigen Ehejubiläum ein Sach- oder Geldgeschenk.
Für Ehegatten, die ein höheres Ehejubiläum erreichen, beschließt der Gemeinderat im Einzelfall über die Ehrengabe.

4. Sonstige besondere Leistungen

a) In der Schule

Allen Schülern von den Gymnasien bis hin zu den Realschulen, Hauptschulen, Handelsschulen und Berufsschulen wird eine Geldprämie in Höhe von **100,-- €** gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von bis 1,99 erreicht haben.
Die Auszahlung kann erfolgen, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt hat.

b) Im Beruf

Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Auszeichnungen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Ehrung durch die Gemeinde. Die Form der Ehrung wird von Fall zu Fall im Gemeinderat entschieden.

c) Im Sport

Sportliche Leistungen, bzw. Erfolge auf Landesebene und darüber hinaus ehrt die Gemeinde durch Beschlussfassung von Fall zu Fall.

d) In anderen Bereichen

Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Ehrung im Einzelfall.

II. Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden vom Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.
Die Ehrungen sind in würdiger und geeigneter Form in der Gemeindekanzlei oder bei gemeindlichen Veranstaltungen vorzunehmen (z.B. in der Bürgerversammlung).
Die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnung.

III. Erinnerungsgeschenke

Der Bürgermeister ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Ereignissen auch an andere Personengruppen ein Erinnerungsgeschenk in Form eines Tellers mit dem Wappen der Gemeinde zu überreichen.